

**Verabschiedet in der Gründungsversammlung
am 16. Januar 2014
geändert in der Delegiertenversammlung am 12. November 2014
geändert in der Delegiertenversammlung am 14. Juli 2017
geändert in der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2022
geändert in der Delegiertenversammlung am 30. November 2022
geändert in der Delegiertenversammlung am 24. Mai 2023**

S A T Z U N G

**Spitzenverband
der
Heilmittelverbände (SHV) e.V.**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeitrag und Umlagen	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Delegiertenversammlung	5
§ 7 Tagung und Einberufung der Delegiertenversammlung	5
§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung	6
§ 9 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	7
§ 10 Rechnungsprüfung	8
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Einberufung und Tagung des Vorstandes	9
§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes	9
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 15 Fachausschüsse	11
§ 16 Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit	11
§ 17 Rechnungslegung und -prüfung	12
§ 18 Geschäftsführung	12
§ 19 Auflösung	12
§ 20 Inkrafttreten	13

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spitzenverband der Heilmittelverbände (SHV) e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Spitzenverband der Heilmittelverbände ist die maßgebliche Spitzenorganisation der Heilmittelerbringer auf der Bundesebene. Er vertritt die ihm angehörenden Berufsverbände der Leistungserbringer insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung, etwa nach §§ 92 Abs. 6 und § 125 Abs. 1 SGB V. Zudem erfolgt durch den Spitzenverband in Einzelfragen eine Interessenwahrnehmung z.B. in Form der Mitarbeit in berufsübergreifenden Fachgremien zuständiger Ministerien sowie in anderen Organisationen im Gesundheitswesen, wenn es um Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln geht, die im Interesse des überwiegenden Teils der Mitgliedsverbände liegen, z.B. im Bereich der Telematik.

(2) Zum Kernbereich der Aufgaben des Spitzenverbandes der Heilmittelverbände gehört weiter die Verständigung mit dem GKV-Spitzenverband und/oder den Spitzenverbänden der Krankenkassen über in der Heilmittelrichtlinie verankerte Qualifikationsvoraussetzungen insbesondere bei Zertifikatspositionen im Bereich Physiotherapie.

Im Rahmen der Zuständigkeit nach Satz 1 kann der Spitzenverband der Heilmittelverbände insbesondere Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen treffen, insbesondere auch über die Beteiligung an Kosten von Maßnahmen der Aufgabenwahrnehmung, die im gemeinschaftlichen Interesse beider Vertragspartner liegen.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(4) Der Verein kann Auftragsangelegenheiten durchführen, wenn diese das Aufgabengebiet der Berufsverbände betreffen und wenn ihre einheitliche Durchführung im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder liegt; insoweit bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

(5) Mit deren Einverständnis kann sich der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben der Geschäftsstellen der Vereinsmitglieder bedienen; die Einzelheiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen Verein und Mitglied.

(6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vereins und ihrer Organe bleiben unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können alle bundesweit organisierten Berufsverbände von Heilmittelerbringern in Deutschland werden, sofern sie eine in den Leistungsbereichen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie oder Podologie für die Interessenwahrnehmung maßgebliche Vereinigung sind und mindestens 3.000 Heilmittelerbringer als Mitglieder zählen. Es bedarf eines schriftlichen Beitrittsesuches, das an den Vorstand zu richten ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod. Der Austritt von Mitgliedern ist nur bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2a) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied die Ziele oder Interessen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4 oder der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Die Vereinsmitglieder haften auch nach ihrem Ausscheiden für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten gemäß § 4 Abs. 2.

(4) Auf eine Beteiligung an dem Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch. Als Entschädigung erhält er nur eine Abfindung in Höhe seines Anteiles an Umlagemitteln (§ 4 Abs. 2), wenn diese im Jahr seines Ausscheidens erhoben werden. Die Entschädigung ist in fünf Jahresraten zu zahlen.

(5) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, die sich um das deutsche Heilmittelwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, ist zulässig. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind von der Beitragszahlung befreit. Es bedarf eines schriftlichen Beitrittsgesuches, das an den Vorstand zu richten ist.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen in vierteljährlichen Raten einen Mitgliedsbeitrag, der von der Delegiertenversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird für alle Mitglieder einheitlich festgesetzt; eine Differenzierung insbesondere nach Mitgliederstärke des Mitgliedsverbandes usw. erfolgt nicht. Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, dass der voraussichtliche regelmäßige Haushaltsbedarf des Vereins für das folgende Jahr gedeckt wird. Die Delegiertenversammlung kann daneben einen Sonderbeitrag zur Finanzierung von auf Dauer angelegten Sonderaufgaben beschließen, der nur von den Mitgliedsverbänden geschuldet wird, in deren besonderem Interesse die Sonderaufgaben erledigt werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird für alle Mitglieder nach einheitlichen Kriterien festgesetzt; dabei kann im Einzelfall eine Differenzierung insbesondere nach Mitgliederstärke des Mitgliedsverbandes erfolgen.

(2) Für den Finanzbedarf des Vereins, der für Sondermaßnahmen erforderlich ist - z.B. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Veranstaltungen, Drucksachen usw. - kann der Vorstand die Erhebung einer besonderen Umlage beschließen; dort, wo die Mitgliederstärke der Verbände kostenrelevant ist - z.B. bei Drucksachen -, ist sie bei Festlegung des Umlageschlüssels zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe des Sonderbeitrags (Abs. 1) und die Höhe der Umlage (Abs. 2) darf pro Kalenderjahr jeweils 50 Prozent des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand des Spitzenverbandes der Heilmittelverbände und zwei weiteren auf Dauer entsandten und gegenüber dem Vorstand namentlich zu benennenden Berufsangehörigen jedes Mitgliedsverbandes. Für jeden Vertreter eines Mitgliedsverbandes ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu benennen.
- (2) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes; er kann einen Versammlungsleiter bestellen.
- (3) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 nehmen ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil.
- (4) Die Delegiertenversammlung tagt nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen; die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände oder deren Vertreter nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Delegiertenversammlungen finden in Präsenz statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können auch virtuell stattfinden.

§ 7

Tagung und Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet als ordentliche Delegiertenversammlung mindestens 1 x jährlich, als außerordentliche nach Bedarf statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder beantragt.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird unter Mitteilung der vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern aufgestellten vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Tagung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist möglich.

Wird die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes einberufen (§ 7 Abs. 3), so ist die vorläufige Tagesordnung im Einvernehmen mit ihm aufzustellen.

§ 8

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören:
1. Die Feststellung der endgültigen Tagesordnung für Sitzungen der Delegiertenversammlung,
 2. Änderungen der Satzung,
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und das Feststellen des Haushaltsplanes,
 5. die Abnahme der Jahresrechnung,
 6. die Überwachung des Vorstandes,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Entbindung des Vorstandes,
 9. a) auf einstimmigen Antrag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 10. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 11. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Die Delegiertenversammlung hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung.

(3) Die Delegiertenversammlung berät nur über die in der Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenstände; in der Delegiertenversammlung kann mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Vereinsmitglieder beantragen, dass eine Angelegenheit auf die Tagesordnung

zu setzen ist. Dem ist zu entsprechen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 9

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder (§ 6 Abs. 1) ordnungsgemäß geladen sind.

Die Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds festgestellt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Delegierten, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Delegiertenversammlung in dringenden Fällen im Wege der schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Vereinsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Ist die Delegiertenversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes ist dieser nicht stimmberechtigt.

(5) Wahlen sind stets geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

(7) Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, auch soweit es sich um eine Änderung des Vereinszwecks handelt, die Auflösung des Vereins, der Ausschluss eines Mitgliedes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und das Feststellen des Haushaltsplanes oder eine Vorlage ist, die Regelungen enthält, die nach der Auffassung eines Mitgliedsverbandes von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Unterliegt ein Mitgliedsverband, der für sich die grundsätzliche Bedeutung der Regelungen einer Vorlage erklärt hat, in der Abstimmung der

Delegiertenversammlung über diese Vorlage, so kann er binnen einer Woche beantragen, dass über die streitige Vorlage erneut beraten und abgestimmt wird. In diesem Fall bedarf es in der erneuten Abstimmung einer Dreiviertel-Mehrheit.

(8) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt jährlich aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, nach Abschluss des Vereinsjahres die ordnungsgemäße Führung der Haushalts- und Kassenführung zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis und geben eine Beschlussempfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der dem Verein beigetretenen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1, die im dreijährigen Turnus wechselnd den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes stellen. Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, statt seines (seiner) Vorsitzenden eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzenden auf Dauer in den Vorstand des SHV zu entsenden.

(2) Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende; die weiteren Vorstandsmitglieder amtieren als gleichberechtigte Stellvertreter.

(3) Die Wahlzeit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 können im Verhinderungsfall einen berufsangehörigen Vertreter entsenden, der stimmberechtigt ist. Die Vertretung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände oder deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ein

Mitgliedsverband kann anstelle des Geschäftsführers auf Dauer seinen anwaltlichen Berater entsenden.

- (6) Gibt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz in seinem Berufsverband auf, so rückt sein Nachfolger im Amt in den Vorstand nach.
- (7) Scheiden der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet eine Nachwahl statt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung und Tagung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungstermins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Unterlagen für die Sitzung sollen zusammen mit der Einladung versandt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und kürzere Fristen gewählt werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter – den Vorstand unverzüglich einberuft. Die Sitzung hat in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein/ihr als Verhinderungsvertreter/in amtierende/r Stellvertreter/in, anwesend ist oder mit schriftlicher Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.

(2) Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

Beschlüsse über Stellungnahmen zu § 92 Abs. 6 S. 2 und Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes über Anträge an die Delegiertenversammlung betreffend die Aufnahme eines neuen Vereinsmitglieds (§ 8 Abs. 1 Ziffer 9 a) bedürfen der Einstimmigkeit.

(4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann der Vorstand in dringenden Fällen im Wege der schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Protokolls beanstandet werden.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes und die hierbei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes binnen 14 Tagen zuzuleiten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben und Rechte des Vorstandes sowie seine Verantwortlichkeiten richten sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der/die Vorsitzende und einer seiner/ihrer Stellvertreter oder zwei Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Fachausschüsse

(1) Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 6 Satz 2 SGB V und Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V vorzubereiten und dem Vorstand zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus beraten die Fachausschüsse den Vorstand auf Anforderung in allen mit ihrem Aufgabenbereich verbundenen Fragen.

(2) Jeder Fachausschuss hat bis zu 8 Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedsverbände für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden; die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen Berater hinzuziehen.

(3) Die Fachausschüsse führen ihre Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

(4) § 16 Abs. 1 S. 1 und S. 2.1. HS gelten sinngemäß.

§ 16 Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen und Reisekosten trägt der entsendende Verband; die Spesen und Reisekosten des/der Vorsitzenden trägt jedoch der Verein.

- (2) Die Delegiertenversammlung setzt für den Vorsitzenden/die Vorsitzende eine pauschale Aufwandsentschädigung fest, die in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

§ 17

Rechnungslegung und -prüfung

Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht für das vorausgegangene Vereinsjahr aufzustellen und der Delegiertenversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres zur Abnahme der Jahresrechnung vorzulegen.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Der Spitzenverband der Heilmittelverbände hat einen Geschäftsführer. Dieser hat die Aufgabe,

- a) die Entscheidungen des Vorstandes vorzubereiten,
- b) die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen,
- c) die Bücher des Vereins zu führen.

- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen; der Vorstand kann daneben bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführer bestellen.

- (3) Der Geschäftsführer wird nebenamtlich tätig; er soll dem Kreis der Geschäftsführer der Mitgliedsverbände angehören und im dreijährigen Turnus zwischen den Mitgliedsverbänden wechseln.

- (4) Überträgt der Verein gemäß § 2 Ziff. 3 satzungsmäßige Aufgaben auf die Geschäftsstelle eines Vereinsmitgliedes, das nicht den Geschäftsführer stellt, so erledigt die Geschäftsführung des beauftragten Vereinsmitgliedes diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens ein Vertreter jedes Mitglieds (§ 3 Abs. 1) anwesend ist und der Antrag auf Auflösung zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntgegeben worden ist.

(2) Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, kann nach § 9 Abs. 3 verfahren werden.

(3) Im Falle der Auflösung findet die Liquidation statt. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des letzten Vorstandes.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln in Kraft.

Diese Satzung wurde errichtet am 16. Januar 2014 in Berlin.
Gründungsmitglieder sind:

Deutscher Verband der
Ergotherapeuten.V. - DVE
Postfach 2208
76303 Karlsbad

Vertr. d. den Vorsitzenden
Arnd Longrée

Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten - IFK e.V.
Gesundheitscampus-Süd 33
44801 Bochum

.....
Vertr. d. die 1. & 2. Vorsitzende
Ute Repschläger Heidrun Kirsche

Verband Physikalische Therapie
Vereinigung für die
physiotherapeutischen Berufe -
VPT e.V.
Hofweg 15
22085 Hamburg

.....
Vertr. d. den 1.
Vorsitzenden/Präsident
Karl-Heinz Kellermann

Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V.
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln

.....
Vertr. d. die Vorsitzende
Ute Mattfeld

Karl-Heinz Kellermann
Hundert Ruten 2
39291 Lostau

.....

Arnd Longrée
Untergründen 17
42349 Wuppertal

.....

Ute Mattfeld
Helgolandstr. 56 a
38108 Braunschweig

.....